

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0065-01	Termin 26.11.2020	Bezirksvertretung Sterkrade		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
26.11.2020	Bezirksvertretung Sterkrade		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsprojekt "Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade"
(vormals "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Oberhausen Innenstadt Sterkrade")

hier: Beschluss der Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien (FRL) Stadterneuerung 2008 des Landes NRW für das Stadterneuerungsprojekt "Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade"

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Sterkrade beschließt die Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 für das Stadterneuerungsprojekt „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“.

Bereichsleiter Bereich 5-1		Dezernent Dezernat 0	
Mollerus Datum 11.11.2020		Güldenzipf Datum 11.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0065-01	Termin 26.11.2020	Bezirksvertretung Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Bezug

Drucksache Nr. B/16/2413-01, Ratsbeschluss vom 22.05.2017 über die Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Oberhausen Sterkrade

Drucksache Nr. B/16/0120-01, Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 15.09.2014 über die Festlegung der Innenstadt von Sterkrade als städtebauliches Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren im Sinne des § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch und des „Integrierten Handlungskonzeptes für das Stadtbezirkszentrum Oberhausen-Sterkrade als Handlungsrahmen und Diskussionsgrundlage im Sinne des § 171 Abs. 2 Baugesetzbuch

Drucksache B/16/1159-01 „Festlegung der Konkretisierung des integrierten Handlungskonzeptes für Sterkrade als Handlungsrahmen im Sinne des § 171 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Entscheidung über die Vergrößerung des Projektgebietes“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15. September 2014 die Festlegung der Innenstadt von Sterkrade als städtebauliches Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren im Sinne des § 171 b (1) Baugesetzbuch und das „Integrierte Handlungskonzept für das Stadtteilzentrum Oberhausen Sterkrade“ als Handlungsrahmen und Diskussionsgrundlage beschlossen. Im Integrierten Handlungskonzept ist als IHK-Teilmaßnahme Nr. B6 der Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 aufgeführt.

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat in der Sitzung am 22.05.2017 die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“ beschlossen.

Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen aktiven Multiplikatoren und Akteuren unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Engagement vor Ort sowie die Einbindung in den Stadterneuerungsprozess weiter zu fördern, zu stabilisieren und zu verstetigen. Projekte, die im Rahmen des Verfügungsfonds umgesetzt werden, zielen im Wesentlichen darauf ab, die Teilmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Oberhausen Sterkrades sinnvoll zu ergänzen und in besonderem Maße die Mitwirkung der Stadtteilakteure sowie der Anwohnerinnen und Anwohner zu unterstützen. Im Wesentlichen verfolgt der Verfügungsfonds Nr. 14 der Förderrichtlinien des Landes NRW 2008 folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel,
- Belebung und Stärkung der Innenstadt,
- Belebung des Einzelhandels und Stärkung der lokalen Ökonomie,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0065-01	Termin 26.11.2020	Bezirksvertretung Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

- 53 ▪ Qualitätssicherung und Aufwertung von Wohn- und Arbeitsumfeld,
- 54 ▪ Schaffung von Identität und Imagebildung,
- 55 ▪ Stärkung der Stadtteilkultur,
- 56 ▪ Öffentlichkeitsarbeit,
- 57 ▪ Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt von Sterkrade.

58
59

60 Konkret sind unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte folgende Punkte in der Richtlinie
61 zum Verfügungsfonds Nr. 14 neu zu fassen:

62

- 63 ▪ Aufgrund der im Jahr 2020 geänderten Programmstruktur der Städtebauförderung soll in der
64 Richtlinie die **aktuelle Programmbezeichnung** „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-
65 Sterkrade“ Verwendung finden und somit die bisherige Bezeichnung „Aktive Stadt- und
66 Ortsteilzentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“ ersetzen.

67

- 68 ▪ Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich der bisherige notwendige **einheitliche** Beschluss des
69 Vergabegremiums (vgl. Richtlinie, Pkt. 5 Art und Höhe der Förderung (Satz 6) bei einem Antrag
70 an den Verfügungsfonds oberhalb der Wertgrenze von 10.000,- EUR als nicht praktikabel erwies,
71 da unterschiedliche Interessen dazu führen konnten, ein Projekt komplett zu blockieren. Aus
72 diesem Grund soll zukünftig ein **mehrheitliches** Votum des Vergabegremiums ausreichen, um
73 den entsprechenden Verfügungsfondsantrag oberhalb der Wertgrenze von 10.000,- EUR zu
74 bewilligen. Durch diese Änderung ist der unter Punkt 7 „Vergabegremium“ aufgeführte Satz zu
75 streichen: „Bei Ausnahmen nach Ziffer 5 Satz 6 dieser Richtlinie ist eine einstimmige
76 Entscheidung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erforderlich.“

77

- 78 ▪ Um die Antragstellung für den/die Antragsteller/in zu vereinfachen, soll zukünftig erst ab einem
79 Betrag von 1.000,- EUR (netto) das Erfordernis bestehen, drei Vergleichsangebote einzuholen.
80 Diese Änderung entspricht den vergaberechtlichen Vorgaben.

81

82 Eine Gegenüberstellung der einzelnen Änderungspunkte der bisher gültigen Richtlinie und der
83 Neufassung ist als Anlage 1 beigelegt. Die vollständige Neufassung der Richtlinie zum
84 Verfügungsfonds Nr. 14 ist als Anlage 2 beigelegt.

85

86

87 Anlagen

88

89 Anlage 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 (Synopse);
90 Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“

91

92 Anlage 2: Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14; Stadterneuerungsgebiet
93 „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“

94

95

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 (Synopse)
 Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“

Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“		
Bisher Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Sterkrade (Beschlussfassung der BV Sterkrade vom 22.05.2017)	Neu Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Sterkrade (Beschlussfassung der BV Sterkrade vom 22.05.2017)	Begründung
Titel Richtlinie Verfügungsfonds Oberhausen Sterkrade	Titel Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 nach FRL 2008 für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“	Notwendige Ergänzung der Nummer des Verfügungsfonds und Anpassung des Titels an die aktuelle Programmbezeichnung
Präambel Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 22. Mai 2017 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Oberhausen Sterkrade beschlossen.	Präambel Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 22. Mai 2017 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Oberhausen Sterkrade beschlossen. Die Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds nach Nr. 14 für das Stadterneuerungsgebiet "Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade" (vormals „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“) wurde durch die Bezirksvertretung Sterkrade am 26.11.2020 beschlossen.	Textergänzung mit Hinweis auf den Beschluss der Neufassung der Richtlinie des Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 Anpassung des Programmnamens gemäß der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 (Synopse)
 Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“

Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“		
Bisher Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Sterkrade (Beschlussfassung der BV Sterkrade vom 22.05.2017)	Neu Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Sterkrade (Beschlussfassung der BV Sterkrade vom 22.05.2017)	Begründung
5. Art und Höhe der Förderung Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 10.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.	5. Art und Höhe der Förderung Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 10.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.	Die mehrheitliche Beschlussfassung oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € (brutto) ermöglicht die Durchführung einer größeren Anzahl von Maßnahmen und ist somit im Sinne der Antragsteller.
6. Antragstellung Erforderliche Unterlagen bei der Antragstellung: Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote	6. Antragstellung Erforderliche Unterlagen bei der Antragstellung: Vorlage vergleichbarer Kostenangebote: Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern von jeweils über 1.000,- EUR netto sind vor Antragsstellung mindestens drei schriftliche vergleichbare Kostenangebote einzuholen. Bei Anschaffungen von jeweils bis zu 1.000,- EUR netto wird die Einbeziehung von Vergleichsangeboten empfohlen.	Um die Antragstellung für den/die Antragsteller/in zu vereinfachen, soll zukünftig erst bei einem Betrag von 1.000,- EUR die Pflicht bestehen, drei Vergleichsangebote einzuholen. Diese Änderung entspricht den vergaberechtlichen Vorgaben.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 14 (Synopsis)
 Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“

Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“		
Bisher Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Sterkrade (Beschlussfassung der BV Sterkrade vom 22.05.2017)	Neu Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 14 Sterkrade (Beschlussfassung der BV Sterkrade vom 22.05.2017)	Begründung
7. Vergabegremium Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Bei Ausnahmen nach Ziffer 5 Satz 6 dieser Richtlinie ist eine einstimmige Entscheidung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erforderlich.	Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Bei Ausnahmen nach Ziffer 5 Satz 6 dieser Richtlinie ist eine einstimmige Entscheidung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erforderlich.	Aufgrund der Änderung bei Ziffer 5 ist dieser Satz zu streichen.
In der gesamten Richtlinie „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“	In der gesamten Richtlinie „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“	Aufgrund der im Jahr 2020 geänderten Programmstruktur der Städtebauförderung soll in der Richtlinie die aktuelle Programmbezeichnung „Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“ Verwendung finden und somit die bisherige Bezeichnung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“ ersetzen.

Richtlinie

Verfügungsfonds Nr. 14

Oberhausen Sterkrade

**Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem
Verfügungsfonds im Programmgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen
Innenstadt-Sterkrade“**

Präambel

Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Innenstadt-Sterkrade“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Innenstadt Sterkrade einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Sterkrader Innenstadt ein. Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 22. Mai 2017 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Oberhausen Sterkrade beschlossen. Die Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds nach Nr. 14 für das Stadterneuerungsgebiet "Lebendige Zentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade" (vormals „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Oberhausen Innenstadt-Sterkrade“) wurde durch die Bezirksvertretung Sterkrade am 26.11.2020 beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Sterkrader Innenstadt sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Fördergrundsätze

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und dieser Richtlinie gewährt.

Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Sterkrader Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich dabei anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie entscheidet über die Gewährung der Fördermittel.

Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Sterkrader Innenstadt erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Innenstadtakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung und Stärkung der Innenstadt
- Aufwertung des Stadtbildes
- Qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes
- Stärkung der Themen Gesundheit und Ökologie
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Stärkung der Stadtteilkultur
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen gewährt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds innerhalb der Grenzen des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereiches des Programmgebietes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Innenstadt Sterkrade“ (siehe Anlage). Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

3. Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Sterkrader Innenstadt generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.

Förderfähige Maßnahmen

- Projektbezogene Investitionskosten
- Projektbezogene Sachkosten
- Projektbezogene Bruttohonorarkosten

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen

4. Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:

- Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtteilbevölkerung mit der Sterkrader Innenstadt und wirkt sich positiv auf das Image aus.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 10.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

6. Antragstellung

Anträge können ganzjährig schriftlich im Stadtteilbüro Sterkrade in der Bahnhofstraße 42 (Eingang Gartenstraße) eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Stadt Oberhausen

sen zu verwenden. Das Antragsformular ist im Stadtteilbüro Sterkrade zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Oberhausen kostenlos zum Download zur Verfügung.

Alle Anträge müssen mindestens zwei Monate vor geplantem Maßnahmenbeginn mit vollständigen Unterlagen im Stadtteilbüro Sterkrade eingereicht werden.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung in Sterkrade
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage vergleichbarer Kostenangebote: Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern von jeweils über 1.000,- EUR netto sind vor Antragsstellung mindestens drei schriftliche vergleichbare Kostenangebote einzuholen. Bei Anschaffungen von jeweils bis zu 1.000,- EUR netto wird die Einbeziehung von Vergleichsangeboten empfohlen.
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

7. Vergabegremium

Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes Oberhausen Sterkrade eingerichtete Beirat Sterkrade. Der Beirat setzt sich aus privaten Akteuren und Initiativen aus der Sterkrader Innenstadt sowie Vertretern aus Politik und Verwaltung zusammen.

Der Beirat tagt in einem vierteljährlichen Rhythmus oder nach Bedarf in nicht öffentlicher Sitzung. Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen grundsätzlich die Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes Oberhausen Sterkrade. Der Antragsteller ist berechtigt, an der Sitzung zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

8. Verfahrensablauf nach Bewilligung

Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Förderbescheid der Stadt Oberhausen an den Zuwendungsempfänger. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Änderungen des geplanten Durchführungszeitraumes sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheides nur mit schriftlicher

Zustimmung der Stadt Oberhausen möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Oberhausen einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme

- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation (min. fünf Fotos)
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Förderbescheids
- Alle Rechnungen im Original

Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Citymanagements Sterkrade bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege. Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Oberhausen vorzulegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9. Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oberhausen in Kraft.

Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Innenstadt Sterkrade“

